

AZ. GSKT

Tagesordnungspunkt

Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit: Nichteintritt in den Kreistag (Amtsperiode 2024 - 2029)

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 17.07.2024

Beschlussvorschlag:

Bei Herrn Heinrich Riethmüller (Tübingen) liegt ein Ablehnungsgrund nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 Landkreisordnung (LkrO) vor.

Sachverhalt:

Bei der Kreistagswahl am 9. Juni 2024 wurde Herr Heinrich Riethmüller (Direksitz SPD-Fraktion, Wahlkreis I Tübingen) für die Amtsperiode 2024 – 2029 in den Kreistag gewählt.

Herr Heinrich Riethmüller hat mit Schreiben vom 24.06.2024 seinen Nichteintritt in den Kreistag beantragt.

Gemäß § 12 Abs. 1 LKrO kann ein Kreistagsmitglied die Tätigkeit im Kreistag aus wichtigem Grund ablehnen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LkrO gilt unter anderem als wichtiger Grund, wenn das Mitglied einem Gemeinderat angehört. Bei Herrn Riethmüller liegt ein solcher Ablehnungsgrund vor, da er am 9. Juni 2024 in den Gemeinderat der Stadt Tübingen gewählt wurde.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat der Kreistag nach § 12 Abs. 2 LKrO zu entscheiden.